

Verordnung

der Stadt Schongau über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und Haustierhaltung (Ruhestörungsverordnung)

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-UG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) folgende Verordnung:

Präambel

Beim Thema Lärm führte die teilweise unklare Rechtslage sowie unterschiedliche Empfindungen in der Vergangenheit schnell zu Unstimmigkeiten. Im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens erschien es dem Stadtrat der Stadt Schongau daher notwendig, konkrete Ruhezeiten festzulegen, um sowohl das Verlangen nach uneingeschränkter Handlungsfreiheit einerseits und das Ruhebedürfnis andererseits in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Diese Verordnung findet nur auf lärm erzeugende Haus- und Gartenarbeiten, lautes Abspielen von Musik und die Haltung von Haustieren Anwendung. Kinderlärm stellt dagegen eine sogenannte ortsübliche Beeinträchtigung dar, die als sozialadäquat gilt und deshalb nicht von einer Lärmschutzverordnung erfasst werden darf.

§ 1

Ruhezeiten

- (1) Für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Schongau gelten folgende Ruhezeiten:
 - (a) Mittagsruhe werktags und samstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und
 - (b) Abend-/ Nachtruhe werktags von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und samstags ab 18.00 Uhr.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 2

Ruhestörende Haus – und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus – und Gartenarbeiten dürfen zu den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ruhezeiten nicht durchgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im Haushalt und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe Anderer zu stören. Dies sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Geräte wie Bohr- und Schleifmaschinen, Kreis – und Motorsägen, Bodenfräsen, Laubsauger oder – bläser, Rasenmäher oder Heckenscheren verwendet werden.
- (3) Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (4) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum erforderlich sind oder einen akuten Notstand verhindern oder beseitigen.
- (5) Für die Benutzung von Schneefräsen gelten ungeachtet des Abs. 4 die in § 1 Abs. 1 bestimmten Ruhezeiten. Das Schneeräumen unter Verwendung einer handelsüblichen Schneeschaukel wird durch die Verordnung nicht erfasst.

§ 3

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte

Die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten ist nur zulässig, wenn andere, insbesondere in den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ruhezeiten nicht unzumutbar gestört werden.

§ 4

Haustierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, während der in § 1 Abs. 1 genannten Mittags- und Nachtruhezeiten so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Schongau kann im Einzelfall von den §§ 2 – 4 dieser Verordnung durch Erlass eines Ausnahmebescheides abweichen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Der Ausnahmebescheid kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt ergehen.
- (2) Der Bescheid kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00€ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus – und Gartenarbeiten zu den in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte entgegen der Vorschrift des § 3 benutzt und dadurch andere unzumutbar stört,
3. entgegen der Vorschrift des § 4 Haustiere hält,
4. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 5 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Sie gilt auf die Dauer von 5 Jahren.

Stadt Schongau, den 18.11.2022

gez.

Falk Sluyterman van Langeweyde

Erster Bürgermeister